

„Kommunikondeichung“ durch, nach dem die Deichverbände die Anlegung und Unterhaltung der Deiche besorgen und die Kosten unter die beteiligten Grundeigentümer verteilt werden. Die Deichverbände — darunter vier große: 1. Deichverband am rechten Weeserufer, 2. für das Werderland, 3. für das Obervieland, 4. für das Niedervieland — sind Genossenschaften mit Selbstverwaltungsbefugnissen unter Aufsicht des Staates. Ihre Organe sind das aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einigen Vertretern der Deichgenossen bestehende Deichamt und der die allgemeine Verwaltung führende Deichhauptmann; die technische Leitung hat der vom Staat für alle Verbände zugleich angestellte Deichinspektor. Die Deichpflicht ruht auf allen durch den Deich geschützten Grundstücken, die nach einem nach ihren Interessen am Deichschutz abgestuften Verteilungsmaßstabe zu den Lasten beitragen müssen. (Die Altstadt Bremen und einige Teile der Vorstadt sind nicht deichpflichtig; ein Antrag auf Übernahme der Deiche durch den Staat oder die Gemeinde wird beraten.)

V. Verfügungsbeschränkungen des Grundeigentümers enthalten die neuestens aus Anlaß der Einleitung zur Kaligewinnung erlassenen Bestimmungen über den Bergbau (G. v. 19. Juli 1906; 14. April 1908). Danach ist die Aufsuchung von Bitumen, Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und Salzquellen dem Staate vorbehalten, ohne daß dem Grundeigentümer dafür ein Entschädigungsanspruch zusteht; doch ist ihm für die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung des Bodens voller Ersatz zu leisten. Zum Suchen nach Mineralien (Schürfen) und zum Betrieb des Bergbaues ist die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft erforderlich.

VI. Dem Grundeigentümer steht grundsätzlich die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und